

## **Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Bücherei der Samtgemeinde Salzhausen**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 20.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Samtgemeinde Salzhausen betreibt eine Bücherei in Salzhausen mit einer Nebenstelle in Garstedt und im „Haus des Gastes“ in Salzhausen als öffentliche Einrichtung. Der Bücherei in Salzhausen ist das Zentrum für Plattdeutsch im Altbezirk Lüneburg angegliedert.
2. Die Bücherei der Samtgemeinde dient mit einem aktuellen Medienbestand als öffentliche Bücherei der Allgemeinheit für Zwecke der Information, der Freizeitgestaltung, der Kommunikation, der allgemeinen und beruflichen Bildung und fördert aktiv die Lesekultur.
3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erwirbt, erschließt und vermittelt sie Bücher, Druckschriften, und Bild-, Ton – und Datenträger (Medien) jeder Art, verleiht sie soweit möglich zur Benutzung außerhalb der Büchereiräume oder stellt sie zur Benutzung in den Büchereiräumen bereit.
4. Die Benutzung der Samtgemeindebücherei und ihrer Medien ist jeder/jedem im Rahmen dieser Satzung gestattet. § 11 bleibt hiervon unberührt.

### **§ 2 Benutzungsverhältnis, Anmeldung**

1. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.
2. Jede Benutzerin/jeder Benutzer erhält gegen Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung einen Büchereiausweis, der die Berechtigung zur Ausleihe beinhaltet.
3. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen eine schriftliche Einwilligung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters vorlegen, in der das Einverständnis zur Benutzung der Einrichtungen der Samtgemeindebücherei und der Übernahme der Garantie für die Zahlung der Forderungen aus diesem Benutzungsverhältnis erklärt wird. Die Vorlage des Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters ist bei der Anmeldung erforderlich.
4. Personen, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können Medien nur ausleihen, wenn sie dafür entweder ausreichende Sicherheit durch die Hinterlegung von Geld im Sinne des § 232 Abs. 1 BGB geleistet haben, oder ein Dritter, der die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, schriftlich erklärt hat, für die Forderungen aus diesem Benutzungsverhältnis mit eigenem Vermögen einzutreten.

5. Dienststellen, Institute, Vereine und sonstige juristische Personen, die rechtsfähig sind und ihren Sitz in der Samtgemeinde Salzhausen haben, können zur Ausleihe zugelassen werden, wenn sie die Zulassung schriftlich beantragen. Der Antrag ist von den Vertretungsberechtigten zu unterschreiben und mit Dienst- oder Firmenstempel zu versehen. Die Samtgemeindebücherei kann den Nachweis der Zeichnungsberechtigung verlangen.
6. Mit ihrer/seiner Unterschrift verpflichtet sich jede Benutzerin/jeder Benutzer zur Einhaltung dieser Satzung und der Hausordnung.
7. Die Samtgemeindebücherei speichert die für die Ausleihe erforderlichen personenbezogenen Daten. Für die Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDGS) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3**

#### **Büchereiausweis**

1. Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Samtgemeindebücherei.
2. Die Samtgemeindebücherei ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen, ob der eigene oder ein fremder Büchereiausweis vorgelegt wird. Im Zweifelsfall kann ein fremder oder gesperrter Ausweis eingezogen werden.
3. Ein Verlust oder Diebstahl des Büchereiausweises ist der Samtgemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen, damit eine Sperrung veranlasst wird.
4. Für die Ersatzausstellung eines Ausweises ist eine Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis zu entrichten.
5. Eine Änderung der Anschrift oder des Namens der Benutzerin/des Benutzers ist der Samtgemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.
6. Bei einem Ausschluss von der Ausleihe oder einem Hausverbot verliert der Büchereiausweis seine Gültigkeit und ist der Samtgemeindebücherei zurück zu geben.

### **§ 4**

#### **Gebühren**

1. Für das Ausleihen der Medien der Samtgemeindebücherei wird eine Gebühr erhoben. Diese entsteht mit der ersten Ausleihe und ist sofort fällig.
2. Weitere Gebühren fallen unabhängig von einer schriftlichen Benachrichtigung für die Überschreitung der Leihfrist, für Mahnschreiben, für die Ersatzbeschaffung von Medien und Medienteilen sowie für weitere besondere Dienstleistungen der Samtgemeindebücherei gemäß dem Gebührenverzeichnis an.



6. Die Samtgemeindebücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien zurückzufordern.
7. Die Menge der gleichzeitig ausleihbaren Medien auf einen Büchereiausweis kann von der Samtgemeindebücherei generell und auch im begründeten Einzelfall begrenzt werden.
8. Die Ausleihe kann verweigert werden, wenn die Benutzerin/der Benutzer eine fällige Gebühr- oder Auslagenschuld noch nicht beglichen hat oder wenn Anlass zu der Sorge besteht, dass die Benutzerin/der Benutzer die Pflicht zur sorgfältigen und pfleglichen Behandlung oder zur rechtzeitigen Rückgabe dieser oder anderer in ihrem/seinem Besitz befindlichen Medien nicht erfüllen wird.
9. Medien, die nicht im Bestand sind, können über den „Deutschen Leihverkehr“ nach den dafür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Hierfür ist eine Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis zu entrichten.

## **§ 7**

### **Rückgabe der Medien**

1. Mit Ablauf der Leihfrist sind die entliehenen Medien während der Öffnungszeiten der Samtgemeindebücherei zurückzugeben.
2. Für Medien, die mit Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, wird ohne Mahnung pro Medieneinheit und begonnener Kalenderwoche eine Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis erhoben.
3. Nach Überschreiten der Leihfrist wird die Rückgabe der Medien angemahnt. Hierfür wird eine Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis erhoben.

## **§ 8**

### **Internet**

1. Die Samtgemeindebücherei stellt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten öffentlich zugängliche Internet-Terminals zur Verfügung, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag von eingetragenen Benutzerinnen/Benutzern der Bücherei nach vorheriger Anmeldung beim Büchereipersonal genutzt werden können.
2. Die Internet-Nutzung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist in der Jahresgebühr enthalten.
3. Die Samtgemeindebücherei stellt die für den Internetzugang nötige technische Ausstattung bereit. Sie hat keinen Einfluss auf die angebotenen Inhalte und kann deshalb auch keine Verantwortung für deren Rechtmäßigkeit, Qualität oder Verfügbarkeit übernehmen. Eine leistungsfähige Filtersoftware trägt Sorge dafür, dass jugendgefährdende, sittenwidrige oder strafrechtlich relevante Inhalte weitestgehend vorenthalten bleiben. Gewährleistungen, die sich auf die Funktionsfähigkeit der bereitgestellten Hard- und Software beziehen, schließt die Samtgemeindebücherei aus.

4. Die Samtgemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer/einer Benutzerin durch die Nutzung des Bücherei Arbeitsplatzes an Dateien und Medien entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Schäden, die durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen. Die Samtgemeindebücherei macht darauf aufmerksam, dass im Internet Daten ungesichert übermittelt werden. Nutzer sollten dies bei der Abfrage persönlicher Daten bedenken.
5. Für schuldhaft verursachte Schäden haften die Nutzer. Missbrauch kann Nutzungsausschluss und Haftung für schuldhaft verursachte Schäden nach sich ziehen.
6. Der Nutzer/die Nutzerin verpflichtet sich, keine Änderung an dem Arbeitsplatz und den Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen nicht selbst zu beheben, keine Programme an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie keine mitgebrachte oder aus Onlinediensten heruntergeladene Software auf dem Rechner der öffentlichen Bücherei auszuführen.
7. Der Nutzer/die Nutzerin verpflichtet sich, keine strafrechtlich relevanten sowie pornographische, rassistische, verfassungsfeindliche oder gewaltverherrlichende Informationen bewusst abzurufen, auszudrucken, zu speichern, zu verteilen oder anderweitig zu verwenden, keine Dateien oder Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren und sich keinen unberechtigten Zugang zu nicht öffentlichen Dateien zu verschaffen. Aufgerufene Seiten werden bezüglich Aufrufzeit und ULT mitprotokolliert.
8. Für den Ausdruck von Texten und Bildern aus dem Internet werden Auslagen nach dem Gebührenverzeichnis erhoben. Das Kopieren von Dokumenten und Dateien auf Disketten ist nicht erlaubt. Die Höchstnutzungsdauer pro Nutzer/Nutzerin beträgt 1 Stunde pro Tag.

## **§ 9**

### **Behandlung der Medien und Haftung**

1. Die Benutzerin/der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen sowie dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden. Als Beschädigung gelten auch das Umbiegen von Seitenecken, Korrigieren und An- und Unterstreichen des Buchtextes sowie das Einfügen von Bemerkungen. Vor der Ausleihe sind die Medien auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und diese Mängel unverzüglich dem Büchereipersonal bekannt zu machen. Werden erkennbare Mängel nicht bekannt gemacht, wird davon ausgegangen, dass die Benutzerin/der Benutzer die entliehenen Medien in einwandfreiem Zustand erhalten hat. Vor Installation von entliehener Software ist diese auf Fehler, insbesondere Viren, Manipulationen und Schäden zu überprüfen, da entstandene Schäden an Hard- und Software nicht übernommen werden. Die Nutzung der Medien erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die Benutzerin/der Benutzer haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden. Verlust und Beschädigung der Medien sind der Samtgemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. Eigene Reparaturversuche sind grundsätzlich zu unterlassen. Für Schäden, die von unsachgemäßer Reparatur herrühren, haftet die Benutzerin/der Benutzer.

3. Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe von Medien oder Medienteilen ist nach Vorgabe der Samtgemeindebücherei Ersatz zu leisten. Bei Nichtrückgabe oder Verlust erfolgt dieser entweder durch Zahlung des aktuellen Neupreises des Mediums oder des Medienteils bzw. – falls der Neupreis nicht ermittelbar ist – des Anschaffungspreises durch Wiederbeschaffung des Mediums bzw. eines gleichwertigen Ersatzstückes.
4. Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, haftet die rechtmäßige Ausweisinhaberin/der rechtmäßige Ausweisinhaber. Dies gilt auch für den Verlust des Büchereiausweises.
5. Bei Benutzerinnen/Benutzern unter 18 Jahren kann Schadenersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung nach § 2 verlangt werden.
6. Fotokopien aus Medien der Samtgemeindebücherei sind nur zulässig, wenn übermäßige Beanspruchung und Beschädigung der Medien dabei ausgeschlossen sind. Für die Beachtung des Urheberrechtes bei Fotokopien, die die Benutzerin/der Benutzer auf Geräten erstellt, die die Samtgemeindebücherei zur Verfügung gestellt hat, ist die Benutzerin/der Benutzer allein verantwortlich.

## **§ 10**

### **Hausrecht und Verhalten in der Bücherei**

1. Der Leitung der Samtgemeindebücherei oder deren Vertretung steht das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
2. Jede Benutzerin/jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzerinnen/Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Samtgemeindebücherei beeinträchtigt werden.
3. Die Samtgemeindebücherei hat das Recht, sich eine Hausordnung zu geben. Diese wird an gut sichtbarer Stelle in der Samtgemeindebücherei ausgehängt.

## **§ 11**

### **Benutzungsausschluss**

Benutzerinnen/Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenverordnung verstoßen, durch ihr Verhalten in der Samtgemeindebücherei trotz Ermahnung den Büchereibetrieb erheblich stören oder die mit mehr als 5,00 € bestandskräftiger Forderung im Rückstand sind, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Samtgemeindebücherei ausgeschlossen werden und/oder es kann ein Hausverbot gegen sie verhängt werden. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Gebühren ist ausgeschlossen.

**§ 12**  
**Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich beim Verlassen der Büchereiräume Medien aus dem Eigentum der Samtgemeindebücherei dem Büchereipersonal nicht vorlegt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
2. Zur Durchsetzung der Regelungen dieser Satzung können Zwangsmittel angewendet werden. Für die Anwendung der Zwangsmittel gelten die §§ 64-79 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

**§ 13**  
**In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bücherei der Samtgemeinde Salzhausen vom 18.03.2002 aufgehoben.

Salzhausen, den 20. Dezember 2007

(Putensen)  
Samtgemeindebürgermeister

## Gebührenverzeichnis

Anlage zur Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Bücherei der Samtgemeinde Salzhausen

<b>1.</b>	<b>Anmeldungsgebühren</b>	
1.1	Erstausweis	kostenlos
1.2	Ersatzausweis	3,00 €
<b>2</b>	<b>Jahresgebühren (incl. Internetnutzung und Hörbücher, aber ohne Ausleihe DVD/Video, CD, CD-Rom)</b>	
2.1	Erwachsene	12,00 €
2.2	Erwachsene ermäßigt (mit Nachweis): Schüler, Auszubildende, Studierende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Hilfeempfänger nach SGB II (ALG II) oder SGB XII, Behinderte ab einem Grad von 50 %, bedürftige Senioren	8,00 €
2.3	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	kostenlos
<b>3</b>	<b>Ausleihgebühren DVD/Video, CD, CD-Rom</b>	
3.1	Erwachsene pro Medium/Woche	1,00 €
3.2	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre pro Jahr	5,00 €
<b>4</b>	<b>Überschreiten der Leihfrist</b>	
4.1	Je Medium (ausgenommen DVD/Video, CD, CD-Rom)/Woche	0,50 €
4.2	Je DVD/Video, CD, CD-Rom/Woche	1,50 €
4.3	Schriftl. Mahnung (ab 3. Woche)	1,50 €
4.4	Gebührenbescheid	10,00 €
<b>5</b>	<b>Vorbestellung/Fernleihe</b>	
5.1	Je Vorbestellung inkl. telefonischer Benachrichtigung	0,50 €
5.2	Je Bestellung Fernleihe	3,50 €
<b>6</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
6.1	Tagesausweis: einmalige Ausleihe und Nutzung des Internets	3,00 €
6.2	Kopien/Ausdrucke je Seite	0,10 €
6.3	Beschädigung, Nichtrückgabe, Verlust von Medien	Neupreis/ Wiederbeschaffungspreis
<b>7</b>	<b>Besondere Dienstleistungen</b>	nach vorheriger Absprache